

## **Ortsgemeinde Klingelbach**

### **Erneute Offenlage des im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellten Bebauungsplanentwurfes Thornsgraben II der Ortsgemeinde Klingelbach**

Aufgrund des § 4a Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie auf Beschluss des Ortsgemeinderates Klingelbach vom 28. Mai 2019, wird der Bebauungsplanentwurf Thornsgraben II, mit Textfestsetzung und Begründung erneut öffentlich ausgelegt.

Eine erneute Offenlage wird erforderlich, da entgegen der ursprünglichen Entwurfsplanung Baugrenzen an den 17 m Schutzstreifen für die Ferngasleitung geringfügig anzupassen sind und der geplante Wendehammer an den östlichen Gebietsrand verschoben werden soll.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB und Monitoring nach § 4c BauGB, abgesehen wird.

**Die erneute Offenlage des Bebauungsplanentwurfes Thornsgraben II der Ortsgemeinde Klingelbach erfolgt in der Zeit vom 15. August 2019 bis einschließlich 16. September 2019.**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachstehend abgedruckten Plan zu entnehmen.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich Textfestsetzung und Begründung liegt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Aar-Einrich, Verwaltungsstelle Hahnstätten, Bauabteilung, Austraße 4, 65623 Hahnstätten, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme erneut öffentlich aus.

Desweiteren kann nach § 4a Absatz 4 BauGB der Entwurf einschließlich Begründung im Internet unter

1. [www.vg-aar-einrich.de](http://www.vg-aar-einrich.de)  
Rathaus & VG - Bauleitplanung - Ortsgemeinde Klingelbach

oder

2. [www.geoportal.rlp.de](http://www.geoportal.rlp.de)

eingesehen werden.

Während der Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können unberücksichtigt bleiben.

Klingelbach, den 30. Juli 2019  
Hans-Jörg Justi  
Ortsbürgermeister